



JB

EINGEGANGEN AM 16. JAN. 2017 / 1152

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Vorsitzender der Länderkommission
Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp
Viktoriastraße 35
65189 Wiesbaden

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

M. Januar 2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9470 E16 -5- 19 Bitte immer angeben!	12.10.2016 231-RP/2/16		06131 16-0 06131 16-4914

**Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
in der Justizvollzugsanstalt Zweibrücken (Frauenabteilung) am 09.08.2016
hier: Stellungnahme zum Besuchsbericht**

Sehr geehrter Herr Dopp,

für Ihr Schreiben danke ich und nehme zu den im Besuchsbericht angeführten Empfehlungen wie folgt Stellung:

Zu C I (Umkleidung bei Zugang)

§ 84 Abs. 3 LJVollzG ermöglicht die allgemeine Anordnung des Anstaltsleiters dahingehend, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme mit einer Entkleidung verbunden zu durchsuchen sind. Diese Anordnungsbefugnis ist dadurch eingeschränkt, dass die mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung nur „in der Regel“ erfolgen soll. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Anordnung stets den Einzelfall abzuwägen. Ist danach die Gefahr des Einbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, darf von der Anordnung kein Gebrauch gemacht werden.

1/2

Kernarbeitszeiten
09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten
Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße

Tag der
Deutschen Einheit

Mainz
2.-3. Oktober 2017



Die entsprechende Dienstanweisung der JVA Zweibrücken wurde geändert. Darin ist nunmehr vorgesehen, dass die Gefangenen grundsätzlich nach § 84 Abs. 2 LJVollzG zu durchsuchen sind (§ 84 Abs. 3 LJVollzG); über Ausnahmen von dieser Anordnung entscheidet der Leiter der Kammer bzw. außerhalb der Geschäftszeiten der Schichtführer.

Die Bediensteten werden entsprechend informiert und sensibilisiert, darüber hinaus erfolgt eine Schulung des Leiters der Kammer sowie der Schichtführer.

Zu C II (Sprachmittlung bei Arztgesprächen)

Die Frage des Videodolmetschens wird hier zurzeit auf grundsätzliche Machbarkeit geprüft (Prüfung der technischen Bedingungen und Abklärung der grundlegenden rechtlichen Fragen, u.a. Datenschutz, Erfordernis vereidigter Dolmetscher, Zulassung aus dem Ausland).

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Mertin

